

**Satzung  
zur Änderung der Hauptsatzung  
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein  
vom 15. November 2016**

Aufgrund des § 40 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243 ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 659) i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 4. November 2016 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 30. Juni 2003 (Amtsbl. Schl.-H. S. 465), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. April 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 420) wird wie folgt geändert:

**In § 10 wird nachfolgender Absatz 5 angefügt:**

„(5) Der Vorstand kann außerhalb von Kammerversammlungen Beschlussfassungen zur Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren stellen, wenn alle Mitglieder der Kammerversammlung mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Die Beschlussfassung über das schriftliche Umlaufverfahren kann mit der Beschlussfassung über die Sachentscheidung verbunden werden.

Die Beschlussvorlagen sind den Kammerversammlungsmitgliedern mindestens in Textform zu übermitteln. Die Stimmabgabe hat innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Absendung der Beschlussvorlagen zu erfolgen.

Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine kürzere Frist bestimmen, die jedoch mindestens zwei Wochen zu betragen hat.

Nach Ablauf der Stimmabgabefrist stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Beschlussfassungen fest. Sie oder er teilt den Kammerversammlungsmitgliedern das Ergebnis der Beschlussfassungen unverzüglich mindestens in Textform mit.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Kiel, 09. November 2016



Psychotherapeutenkammer  
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner  
Präsident

Genehmigt aufgrund des § 21 Absatz 2 i. V. m. § 77 Absatz 1 Satz 2 des Heilberufekammergesetzes.

Kiel, 9. November 2016



Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung des  
Landes Schleswig-Holstein

Dr. Klaus Riehl

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 15. November 2016



Psychotherapeutenkammer  
Schleswig-Holstein

Dr. Oswald Rogner  
Präsident